

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
z.Hd. Frau Anja Weck
Rumpelstraße 1

01454 Radeberg

0841/2026
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 03.07.2026

vorab per Fax:

vorab per email: Beteiligungen-PBS@gicon.de; a.weck@gicon.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“: Erneute Beteiligung

Sehr geehrte Frau Weck,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir hatten uns am 25.01.2024, 02.03.2026 zum Bebauungsplan und am 11.09.2025 zur Flächennutzungsplanänderung geäußert. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit.

Die Anlage Waldumwandlungsflächen verweist auf Wald mit einer Fläche von 205.962 m². Nur die Waldflächen im nördlichen Randbereich bleiben bestehen. Die Verbände stimmen grundsätzlich keiner Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart zu.

Kritisch sehen wir die Maßnahme EM 7: Hier soll im Flurstücke Nr. 83, Flur 001, Gemarkung Klettwitz eine Entwicklung von Trockenwald und Trockenrasen erfolgen. Hierzu heißt es: „Im Osten ist auf der Maßnahmenfläche im Umfang von ca. 5.000 m² ein Trockenrasen zu entwickeln. Dazu ist der bestehende Gehölzaufwuchs zu entfernen.“ Es wird hier, in ein bestehendes Biotop erheblich eingegriffen, da Gehölze entnommen werden. Zudem ist bei den Baumfällungen der Artenschutz zu beachten.

Nicht nachvollziehbar ist die Streichung des Absatzes im Umweltbericht: „Gemäß des HVE127 ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise kompensiert sind.“ Trotz der anscheinenden erwähnten Rechtsprechung, dass auch „Ersatzmaßnahmen alle Flächen geeignet sind, die sich in ihrer Wirkung auf die Funktionen des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erstrecken. Daher kommen auch in einem benachbarten Naturraum verwirklichte Ersatzmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die

beeinträchtigten Funktionen des betroffenen Naturraums zu kompensieren“, sehen wir diese Begründung kritisch. Ersatzmaßnahmen sind nur im direkten räumlichen Bezug sinnvoll.

Für die Maßnahmen ist ein Monitoring und eine Erfolgskontrolle festzusetzen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer